



TURN – UND SPORTVEREIN
RINGSTEDT e.V.

SATZUNG



§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Ringstedt e.V. und hat seinen Sitz in Ringstedt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nummer VR 110317 eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, insbesondere in der Gemeinde Ringstedt, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er darf aber Vergütungen im Rahmen der einkommensteuerlichen Freibeträge erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 EStG ausgeübt werden.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können juristische Personen und auch Einzelpersonen werden, die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung notwendig.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

Gründe für einen Ausschluss können unter anderem sein:

- Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein durch das Vereinsmitglied hinterlegten Postanschrift des Mitgliedes.
- Rechtswidrige Taten zum Nachteil des Vereins, eines Mitglieds oder eines Dritten im Rahmen des Vereinsbetriebes.
- Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert von mehr als 500,00 Euro, Personen und Tieren im Rahmen des Vereinsbetriebes durch handeln oder unterlassen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt bzw. bei besonders aufwändigen Sparten im Einvernehmen mit der Sparte ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Diese Beiträge müssen zweckgebunden verwendet werden. Die Entrichtung der Beiträge ist eine Bringschuld.

Der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird mit dem Datum des Eintritts in den Verein und anschließend ab dem 01.01. des neuen Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Jahreshauptversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt:

- Schriftlich durch den Vorstand,
- durch Aushang in den Schaukästen der Sportanlagen des TSV Ringstedt und
- zusätzlich durch elektronische Rundschreiben per E-Mail an die Mitglieder deren E-Mail-Adresse bekannt ist

nach Ablauf des Geschäftsjahres und zwar spätestens bis Ende Februar des nächsten Jahres.

Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 9 Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§ 10 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Dieser Antrag muss schriftlich mit Begründung und Angabe der Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Beschluss des Vorstandes bzw. nach Einreichung des Antrages durchgeführt werden.

§ 11 **Der Vorstand**

Seine Aufgabe ist es die Vereinsgeschäfte zu führen.

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem 3. Vorsitzenden
- Dem Kassenführer
- Dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt für den Verein gem. § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der 3. Vorsitzende
- Der Kassenführer und der Schriftführer.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 12 **Kassenprüfer**

Für die einmal jährlich stattfindende Kassenprüfung sind auf der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer zu wählen. Über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung wird auf der nächsten Hauptversammlung Bericht erstattet.

Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 **Benutzung der Vereinsanlagen**

Die Benutzung der Vereinsanlagen wird durch den Vorstandsbeschluss geregelt. Die erlassenen Beschlüsse sind aktenkundig zu machen. Diese müssen jährlich von den Nutzern (Aufsichtsperson) der Sportanlagen in der Kenntnisnahme-Mappe schriftlich gegengezeichnet werden.



§ 14 **Datenschutz**

Gemäß dem jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen werden nur die unbedingt erforderlichen Daten vom jeweiligen Mitglied aufgenommen und weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Ringstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 06.02.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.